

99107022012000

Heruntergeladen am 15.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1902/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107022012000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Wohnberechtigungsschein und Benennung für Wohnung; Beantragung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Antrag auf Feststellung der Wohnberechtigung, Antrag auf Sozialmietwohnung, Beantragung einer Sozialmietwohnung, Bescheinigung über die Wohnberechtigung, Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins, öffentlich geförderte Wohnung, Sozialmietwohnung, Sozialmietwohnung beantragen, Sozialmietwohnungen überlassen, Sozialwohnung, Überlassung von Sozialmietwohnungen, Vergabe einer Sozialwohnung, Vormerkung für eine Sozialwohnung, Vormerkungsantrag, WBS Schein, Wohnberechtigungsschein, Wohnungsberechtigungschein, Wohnungsbindung,

Modul	Sachverhalt
	Wohnungssuchender
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	02.06.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoBindG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoBindG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoFG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoFG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVWoR https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDVWoR
Teaser	Der Verfügungsberechtigte darf eine geförderte (Sozial-) Mietwohnung nur dann überlassen, wenn ihm der Wohnungssuchende einen Wohnberechtigungsschein vorgelegt hat oder wenn ihm die zuständige Stelle diesen Wohnungssuchenden benannt hat.
Volltext	<p>Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag von der zuständigen Stelle (Landratsämter, Kreisfreie Städte, Große Kreisstädte oder "Große Delegationsgemeinden") erteilt. Auch die Benennung setzt einen solchen Antrag voraus.</p> <p>Es wird unterschieden zwischen dem allgemeinen und</p>

Modul

Sachverhalt

dem gezielten Wohnberechtigungsschein.

- Mit dem ****allgemeinen Wohnberechtigungsschein**** kann sich der Wohnungssuchende im Grundsatz in ganz Bayern um eine entsprechende geförderte (Sozial-) Mietwohnung bewerben. Im allgemeinen Wohnberechtigungsschein ist der Umfang der Wohnberechtigung (insbesondere die Zahl der Haushaltsangehörigen, angemessene Wohnungsgröße) genau beschrieben.
- Der ****gezielte Wohnberechtigungsschein**** wird nur für eine bestimmte Wohnung erteilt.

Bestimmte geförderte Mietwohnungen, vor allem Sozialwohnungen in durch Verordnung festgelegten Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf, dürfen nur einem Wohnungssuchenden überlassen werden, den die zuständige Stelle für die konkrete Wohnung benannt hat. In diesen Fällen kommt es auf einen Wohnberechtigungsschein nicht an.

Erforderliche Unterlagen

- Da sich die Wohnberechtigung auf alle Haushaltsangehörigen erstreckt, sind für alle Haushaltsangehörige entsprechende Nachweise, vor allem zur Haushaltszugehörigkeit und zum Einkommen vorzulegen.

Voraussetzungen

Der Wohnberechtigungsschein wird für den Wohnungssuchenden und dessen Haushaltsangehörige erteilt; dazu gehören neben Ehegatten und Kindern auch bestimmte weitere Personen, mit denen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht. Voraussetzung für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines (und auch einer Benennung) ist daher insbesondere, dass

- der Wohnungssuchende rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, für den Haushalt auf längere Dauer einen Wohnsitz zu begründen und
- das Gesamteinkommen des Haushalts die maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht überschreitet.

Modul	Sachverhalt
	<p>Die Höhe der Einkommensgrenzen hängt von der jeweiligen Wohnung ab. Nähere Informationen zu den Einkommensgrenzen finden Sie unter "Verwandte Themen" - "Sozialmietwohnungen". Im Sinn gemischter Bewohnerstrukturen gibt es für den Bezug geförderter Mietwohnungen in Bayern keine einheitliche Einkommensgrenze.</p>
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Benennung für bestimmte Wohnung: 12,50 bis 25,00 Euro (Tarif-Nr. 2.I.2/2 der Anlage zu § 1 des Kostenverzeichnisses) • Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins: 7,50 bis 20,00 Euro; bei bestimmten Abweichungen: 15,00 bis 45,00 Euro (Tarif-Nrn. 2.I.2/3, 3.1 und 3.2 der Anlage zu § 1 des Kostenverzeichnisses)
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Antragstellung ist nicht fristgebunden.
weiterführende Informationen	<p>http://www.bauen.bayern.de/wohnen/wohnberechtigundrecht/index.php http://www.bauen.bayern.de/wohnen/wohnberechtigundrecht/index.php</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal